

Satzung des Raum für Kunst e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen 'Raum für Kunst'. Er hat seinen Sitz in Paderborn und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung freier Kunst-und Kulturinitiativen.

Dies erfolgt durch:

- a) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- b) Vergabe von Veranstaltungsraum für verschiedene kulturelle Initiativen (Theater, Musik, Ausstellungen bildender Kunst, Vorträge, Seminare, Workshops).
- c) Bereitstellung von Atelierplätzen für nicht etablierte Künstlerinnen und Künstler.
- d) Förderung von kultureller Bildung und Erziehung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Vermietung des Veranstaltungsraums
- c) Einnahmen aus Vermietung von Atelierplätzen
- d) sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden

Darüber hinaus beantragt der Verein öffentliche Fördermittel. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag. Die Fördermitgliedschaft wird schriftlich beantragt und beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

Die aktive Mitgliedschaft wird durch persönliches Vorsprechen auf einer der regelmäßigen organisatorischen Sitzungen des Vereins beantragt (s. § 7). Über die Aufnahme eines neuen aktiven Mitgliedes entscheiden die zum Zeitpunkt der Antragstellung als aktive Mitglieder geführten Personen.

Mit Erlangen der aktiven Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, sich aktiv für die Erfüllung des Vereinsziels einzusetzen. Dies beinhaltet die aktive Mitwirkung an den von Mitgliederversammlung und organisatorischer Sitzung beschlossenen Aufgaben und Arbeiten. Das aktive Mitglied muss darüber hinaus bereit sein, bei Bedarf eine der organisatorischen Funktionen (s. §7) zu übernehmen.

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter der Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge, Raummiete und Ateliermiete

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe der Beiträge für die aktiven Mitglieder sowie die Höhe der Miete für den Veranstaltungsraum und der Atelierplätze wird auf der organisatorischen Sitzung (s. § 7) festgelegt.

In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag aus sozialen Gründen ermäßigen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Darüber hinaus treffen sich die aktiven Vereinsmitglieder regelmäßig zur Regelung der organisatorischen Belange des Vereins (Veranstaltungsplanung, Vermietung der Räumlichkeiten, Aufnahme neuer aktiver Mitglieder, Organisation notwendiger Arbeiten zur Instandhaltung und Verbesserung der Räumlichkeiten u.ä.). Diese organisatorischen Sitzungen finden nach Möglichkeit alle zwei Wochen statt und sind in dem Sinne öffentlich, dass sie auch von Fördermitgliedern sowie von durch den Verein eingeladenen Gästen besucht werden können. Bei Entscheidungen, die auf diesen Sitzungen durch Abstimmung der aktiven Mitglieder getroffen werden, haben Fördermitglieder Vorschlagsrecht aber kein Stimmrecht. Die Ergebnisse dieser Sitzungen werden vom Schriftführer protokolliert. Die Termine werden für das ganze Jahr auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für spezielle Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muss durch den Vorstand beschlossen oder von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein
- e) Wahl der organisatorischen Funktionsträger: Veranstaltungsplanung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Hausmeister, Mitglieder- und Sponsorenwerbung und -betreuung sowie die Stellvertreter dieser Ämter.

Bei Bedarf können neue Funktionsträgerämter geschaffen werden, an die weitere Aufgaben übertragen werden. Es ist möglich zwei Ämter zu besetzen (ein Vorstandsamt und ein Funktionsträgeramt, Kassenprüfer und Funktionsträgeramt oder zwei Funktionsträgerämter), aber nicht möglich, zwei Vorstandsämter oder ein Vorstandsamt und ein Kassenprüferamt inne zu haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgewählt. Wahlen sind bei Stimmengleichheit zu wiederholen. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Personen: Erster Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer sowie die Stellvertreter dieser drei Ämter. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person die Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand regelt alle Aufgaben, die nicht satzungsmäßig anderen Stellen übertragen sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzführenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird auf der nächsten organisatorischen Sitzung ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtszeit kommissarisch mit der Übernahme beauftragt. Das Vorstandsamt erlischt auch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes von ihnen ist berechtigt, den Verein in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweit zu vertreten. Sie sind dabei im Innenverhältnis an Vorstandsbeschlüsse gebunden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes sowie die Sitzungen der aktiven Mitglieder und schlägt die Tagesordnung vor.

§ 10 Satzungsänderung

Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist. Die Auflösung des Vereins ist nur mit 2/3 Mehrheit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. (Entnommen und als §11 eingefügt: Auflösung des Vereins). Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 15. Januar 1991*

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung freier Kulturinitiativen) zu verwenden hat.

*§ 5 ergänzt durch Mitgliederversammlung vom 13.6.91

§ 2, § 3 verändert durch Mitgliederversammlung vom 1.8.91

§ 9 verändert durch Mitgliederversammlung vom 21.5.93

§§ 2 und 4 ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 15.1.2016

§§ 5 bis 10 ergänzt und geändert durch die Mitgliederversammlung vom 15.1.2016

§ 11 neu eingesetzt durch die Mitgliederversammlung vom 15.1.2016